

Grundsätze für das kirchliche Leben zum Schutz der Gesundheit in Versammlungen und Veranstaltungen von Kirchengemeinden, Dekanaten und Einrichtungen sowie Rahmenbedingungen für ein Infektionsschutz-Konzept vor Ort in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Stand: **28. April 2021**

Der Krisenstab der EKHN hat Empfehlungen für kirchliches Handeln in Kirchengemeinden, Dekanaten und Einrichtungen im weiteren Verlauf der Corona-Krise zusammengestellt, die regelmäßig an geänderte Verordnungen der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz angepasst werden.

Für Gottesdienste sind die Informationen in den „Grundsätzen zum Schutz der Gesundheit in **gottesdienstlichen Versammlungen** und Rahmenbedingungen für ein Infektionsschutz-Konzept vor Ort in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“ zusammengestellt.

Alle aktuellen Informationen finden Sie auf der Homepage unter <https://unsere.ekhn.de/corona>.

Die Änderungen zur vorherigen Version sind jeweils **gelb** unterlegt.

Derzeit gilt bis zum 9. Mai 2021 in **Hessen** die „Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 26. November 2020, zuletzt geändert am 23. April 2021. In **Rheinland-Pfalz** gilt bis zum 23. Mai 2021 die 19. Coronabekämpfungsverordnung. Am 22. April ist das Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite mit der Neuregelung des § 28b des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), die sogenannte „bundesweite Notbremse“, in Kraft getreten. **Diese Regelung gilt längstens bis zum 30 Juni 2021.**

Die Regelungen des § 28b IfSG gelten in einer Kommune, in der die 7-Tage-Inzidenz an drei Tagen in Folge die Marke von 100 überschritten hat, automatisch ab dem übernächsten Tag. Daneben gelten ergänzende Maßnahmen der Landesverordnungen, die ebenfalls für diesen Fall vorgesehen sind (vgl. § 28b Abs. 5 IfSG). Maßgeblich sind die vom Robert-Koch-Institut für den jeweiligen Landkreis oder die kreisfreie Stadt im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> in den dort abrufbaren Übersichten veröffentlichten Inzidenzzahlen. In **Hessen** werden die Tage, an denen die Inzidenzwerte über- oder wieder unterschritten werden, vom Hessischen Sozialministerium veröffentlicht. In **Rheinland-Pfalz** sind hierfür Landkreise und kreisfreie Städte zuständig.

Unterhalb des Inzidenzwerts von 100 gelten nur die Regelungen der Coronaverordnungen der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz.

Die bundesrechtliche Regelung des § 28b IfSG ist von den Ländern zu beachten. Dennoch bleiben in **Hessen** und **Rheinland-Pfalz** Landkreise und kreisfreie Städte befugt, durch Allgemeinverfügungen über die Regelungen des Bundes oder des Landes Hessen

hinausgehende strengere Regelungen zu verfügen. Die Bundesregelungen lockernde Maßnahmen können nicht beschlossen werden.

Soweit in einzelnen Fällen eine Pflicht besteht, einen Negativtest vorzulegen, kann dies erfolgen durch

- a) die Bescheinigung aufgrund einer molekularbiologischen Testung (PCR-Test),
- b) die Bescheinigung aufgrund eines Antigen-Schnelltests,
- c) eine Bescheinigung über einen im Rahmen einer Beschäftigung durchgeführten Test mit einem zugelassenen Antigen-Test zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttest),
- d) einen anlassbezogenen vor Ort durchgeführten Selbsttest oder
- e) **nur in Hessen**: den Nachweis des vollständigen Impfschutzes.

Hierzu ist eine Testbescheinigung, die nicht älter als 24 Stunden ist oder in **Hessen** das Impfbuch vorzulegen. Kinder unter sechs Jahren sind von der Verpflichtung zur Durchführung eines Negativtests ausgenommen.

Das Coronavirus wird auf drei Wegen übertragen:

Infektion durch Tröpfchen, durch Kontakt oder durch Einatmen von Viren in Aerosolen

Vor der Tröpfcheninfektion schützen der Mindestabstand und das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB).

Vor der Kontaktinfektion schützt das Verbot der Weitergabe von Gegenständen und das Vermeiden von Kontakt mit möglicherweise kontaminierten Flächen (Bücher, Noten, Türgriffe, Stuhllehnen, Bänken, Waschbeckenarmaturen), sowie das häufige Händewaschen oder Desinfizieren.

Der Schutz vor Aerosolen ist nicht hinreichend erforscht. Das RKI bestätigt ein steigendes Risiko, wenn folgende Faktoren vorliegen (einzeln oder zusammen):

- Geschlossener und schlecht belüfteter Raum (je länger ungelüftet, desto gefährlicher)
- Viele Personen innerhalb von wenig Raumvolumen (je mehr Personen bezogen auf das Raumvolumen, umso gefährlicher)
- Sprechen mit steigender Lautstärke (je mehr Personen und je lauter, um so gefährlicher)
- Singen, Mundstückspielen und Lippensummen bei Blasinstrumenten, Sportliche Aktivität

Inhaltsverzeichnis

1.	Öffnung der Gemeindehäuser, Nutzung kirchlicher Räume: Schutzkonzepte mit Hygienemaßnahmen immer erforderlich	3
2.	Verantwortlichkeit	5
3.	Gottesdienste	6
4.	Besprechungen und Sitzungen, Synodaltagungen	6
5.	Zugang zu Dienstgebäuden	7
6.	Gemeindekreise, Seniorenbegegnungsstätten, Familienbildungsstätten	8
7.	Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden und ähnliche Bildungsangebote	8
8.	Kindertagesstätten, Schule, Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, Kindergottesdienst und ähnliche Angebote	9
9.	Veranstaltungen und Vermietungen	10
10.	Feste, Gemeindefeste, Tanzveranstaltungen, Partys, Familienfeiern	10
11.	Chöre und Konzerte, Musikunterricht	10
12.	Freizeiten und Ausflüge	11
13.	Kirchenläden, Beratungsstellen, Gemeindebüchereien, Kleiderkammern, Flohmärkte, Weihnachtsmärkte, Basare und ähnliche Einrichtungen	11
14.	Kirchencafés, Essensangebote, Mittagstisch	12

1. Öffnung der Gemeindehäuser, Nutzung kirchlicher Räume: Schutzkonzepte mit Hygienemaßnahmen immer erforderlich

Seit November 2020 sind alle kirchlichen Angebote der Freizeitgestaltung nicht mehr möglich. Nachfolgend ist beschrieben, welche Angebote noch aufrechterhalten werden können. **Es gelten grundsätzlich die allgemeinen Verordnungen der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz, ab einer Inzidenz von 100 greifen die neuen Regelungen des § 28b Infektionsschutzgesetz (InfG),** die auch für Gemeindehäuser und andere kirchliche Räumlichkeiten Anwendung finden. Beide Landes-Verordnungen sehen für Landkreise und kreisfreie Städte die Möglichkeit vor, weitergehende Regelungen zu treffen, die dann auch von kirchlichen Veranstaltern zu beachten sind und **unmittelbar gelten**.

Die Öffnung von Gemeindehäusern und die Nutzung kirchlicher Räumlichkeiten sind in Hessen und Rheinland-Pfalz nur in diesem Rahmen möglich. Voraussetzung ist, dass der Kirchenvorstand bzw. der Dekanatssynodalvorstand oder andere kirchliche Leitungsorgane für ihre Gemeinde(häuser) und jeden, für Zusammenkünfte oder

Veranstaltungen genutzten Raum ein Schutzkonzept mit den jeweils erforderlichen Hygienemaßnahmen entwickelt und beschließt.

Für Nutzung von Räumen für Versammlungen, Veranstaltungen und Gruppenangebote gelten die folgenden grundsätzlichen Regelungen:

- a) Es muss eine Konzeption zur Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen getroffen und umgesetzt werden.
- b) Zwischen den Personen muss grundsätzlich immer ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Andernfalls müssen geeignete Trennvorrichtungen angebracht werden. In **Hessen** und **Rheinland-Pfalz** dürfen höchstens fünf Personen aus insgesamt zwei Hausständen sowie deren Kinder bis einschließlich 14 Jahren oder Paare auf eigenen Wunsch ohne Mindestabstand zusammensitzen. Gruppen dürfen sich nicht spontan zusammensetzen oder durch Veranstalter zusammengesetzt werden. Teilnehmende an kirchlichen Gruppenangeboten gehören immer zu einer Gruppe, die sich nicht selbst gebildet hat. Für sie gilt daher zwischen den Personen der Mindestabstand von 1,5 Metern.
- c) Werden Räume von Gruppen genutzt, sollte die Gruppengröße 15 Personen nicht übersteigen. Die Landesregelungen sehen die Begrenzung auf diese Personenzahl nicht mehr vor. Wir empfehlen, diese Personenzahl als Richtgröße beizubehalten. Überschreitungen sind, wenn die Räumlichkeiten dies zulassen, möglich. Zwischen Personen, die nicht einem gemeinsamen Hausstand angehören, dürfen keine Gegenstände entgegengenommen und anschließend weitergereicht werden.
- d) Geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts müssen vorliegen:
 - Persönliche Nahkontakte vermeiden (zum Beispiel Händeschütteln oder Umarmung zur Begrüßung)
 - Hygieneregeln einhalten (Händewaschen, Husten- und Nies-Etikette),
 - Hygieneartikel, insbesondere Desinfektionsmittel, zur Verfügung stellen,
 - medizinische Maske tragen. Regelmäßige Desinfektion von Händekontaktflächen (zum Beispiel Türklinken) und Sanitäreinrichtungen
 - Regelmäßiges intensives Lüften von Räumen, Bevorzugung von Kontakten im Freien

Das regelmäßige, bedarfsgerechte Reinigen der Sanitäreinrichtungen ist zu planen. Aufgrund der weiteren, hohen Hygieneanforderungen an die Ausgabe von Speisen und Getränken sollte auf die Ausgabe von Speisen und Getränken verzichtet werden.

- e) Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen müssen gut sichtbar angebracht sein.

- f) Für jede Nutzung des Gebäudes oder einzelner Räumlichkeiten ist eine Teilnehmerliste, die Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer sowie Datum und Zeitraum der Anwesenheit der Personen enthält, zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu führen. Die erfassten personenbezogenen Daten sind für die Dauer **eines Monats** ab Beginn der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist zu vernichten. Bei offenkundig falschen Angaben (Pseudonymen, "Spaßnamen") ist auf die korrekte Angabe der personenbezogenen Daten hinzuwirken oder vom Hausrecht Gebrauch zu machen. In **Hessen** finden die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten keine Anwendung; die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind über diese Beschränkungen zu informieren. **In Rheinland-Pfalz ist eine elektronische Erfassung der Kontaktdaten erlaubt.**
- g) Die Einhaltung der Schutzmaßnahmen muss durch eine verantwortliche Person gesichert sein.

Für einzelne spezielle Nutzungen enthalten die Verordnungen der Länder zusätzlich besondere Regelungen, die bei der jeweiligen Nutzung gesondert aufgeführt sind.

2. Verantwortlichkeit

Angesichts der neuen Herausforderung stellt sich immer wieder die Frage nach der Verantwortlichkeit und Haftung. Als Krisenstab der EKHN wollen wir die Gemeinden und Einrichtungen so gut es geht unterstützen. Da Gemeinden eigenständige Körperschaften öffentlichen Rechts sind, haben sie ein hohes Selbstbestimmungsrecht. Das zieht in der Folge nach sich, dass viele Regelungen insbesondere des gemeindlichen Lebens nicht zentral vorgegeben werden können, sondern vor Ort entschieden werden können, aber auch müssen.

Gleichwohl ist es so, dass für ehrenamtlich Mitarbeitende in der Kirche ein Haftungsschutz besteht und sie in breitem Umfang versichert sind.

Umsichtiges und ordnungsgemäßes Handeln ist aus unserer Sicht geboten, aber auch ausreichend, um verantwortungsbewusst die anstehenden Entscheidungen zu treffen.

Zur Information ordnen wir die Fragen, die sich im Zusammenhang der Schutzkonzepte stellen, in den rechtlichen Rahmen ein:

Wer Räumlichkeiten zur Nutzung öffnet, ein Ladenlokal eröffnet oder eine Veranstaltung organisiert, den treffen sogenannte Verkehrssicherungspflichten.

Die rechtlich gebotene Verkehrssicherung umfasst diejenigen Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu bewahren.

Die Kirchengemeinden müssen die Maßgaben der jeweils aktuellen Corona-Verordnung des Landes Hessen bzw. des Landes Rheinland-Pfalz umsetzen und sich an Verfügungen des zuständigen Gesundheitsamtes oder der Ortspolizeibehörde halten. Deshalb muss der Kirchenvorstand ein Schutzkonzept mit den vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen beschließen, ehe in der Kirche wieder Gottesdienste stattfinden können oder kirchliche Gebäude und Räumlichkeiten wieder für Sitzungen und Veranstaltungen genutzt oder für den Publikumsverkehr geöffnet werden können. Der Kirchenvorstand bzw. Dekanatsynodalvorstand ist auch für die Einhaltung seines Konzepts in den jeweiligen Gottesdiensten, Zusammenkünften oder Veranstaltungen verantwortlich. Es muss daher sichergestellt werden, dass immer eine Person benannt ist, die konkret für die Umsetzung des beschlossenen Konzepts in der konkreten Raumnutzung verantwortlich ist.

Die Verantwortlichkeit des Kirchenvorstands gilt auch dann, wenn kirchliche Räumlichkeiten Dritten vermietet oder anderweitig zur Nutzung überlassen werden. Auch hier ist das Schutzkonzept des Kirchenvorstands einzuhalten und eine verantwortliche Person durch den Kirchenvorstand oder die Nutzenden zu benennen, die für die konkrete Einhaltung verantwortlich ist.

Kirchenvorstände und konkret verantwortliche Personen, die sich an die Anwendungshinweise halten, werden ihrer Verantwortung gerecht.

3. Gottesdienste (vgl. Grundsätze zum Schutz der Gesundheit in gottesdienstlichen Versammlungen und Rahmenbedingungen für ein Infektionsschutz-Konzept vor Ort in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau)

Der Kirchenvorstand entscheidet über die Durchführung von Gottesdiensten und beschließt das dazugehörige Schutzkonzept.

Die Möglichkeit mediale Gottesdienste zu feiern soll erhalten und ggf. weiterentwickelt werden, besonders für diejenigen, die (noch) nicht zum Gottesdienst kommen wollen oder können. Vorschläge für Gottesdienstformate, die die Umsetzung der Schutzkonzepte mit berücksichtigt, bietet das Zentrum Verkündigung der EKHN auf seiner Webseite an. (www.zentrum-verkuendung.de)

4. Besprechungen und Sitzungen, Synodaltagungen

Es wird dringend empfohlen, Dienstbesprechungen, Konferenzen und Sitzungen über Video- oder Telefonkonferenzen abzuhalten.

Zusammenkünfte, die der Selbstorganisation oder Rechtsetzung dienen, sind in **Hessen** und **Rheinland-Pfalz** zulässig. Wo nicht anders möglich, können Dienstbesprechungen, Dekanatskonferenzen, Teambesprechungen, Kirchenvorstandssitzungen, Sitzungen der Dekanatssynodalvorstände, u. ä. in Räumen der Gemeinde durchgeführt werden. In **Rheinland-Pfalz** besteht eine Personenobergrenze von maximal 100 Teilnehmenden. In **Hessen** müssen Zusammenkünfte von mehr als 10 Personen spätestens zwei Werktage vorher dem zuständigen Ordnungsamt angezeigt werden.

Voraussetzung ist, dass für die jeweiligen Räume ein beschlossenes Schutzkonzept mit Hygienemaßnahmen vorliegt, das auch tatsächlich eingehalten wird. Es empfiehlt sich, die Sitzungsdauer möglichst kurz zu halten und Lüftungspausen vorzusehen. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten. Eine medizinische Maske muss während der Sitzung auch am Sitzplatz getragen werden.

Kirchenvorstandssitzungen und DSV-Sitzungen, die über Video- oder Telefonkonferenzen abgehalten werden, sind den regulären Kirchenvorstands- und DSV-Sitzungen rechtlich gleichgestellt.

Auch Umlaufbeschlüsse bleiben für Kirchenvorstände und Dekanatssynodalvorstände weiterhin möglich.

In **Hessen** sind Dekanatssynoden weiterhin möglich. Die Auslegungshinweise des Landes Hessen empfehlen jedoch, auf Videoformate auszuweichen. Auch in **Rheinland-Pfalz** sind Dekanatssynoden weiterhin zulässig, es besteht aber auch hier eine Personenobergrenze von maximal 100 Personen.

Bei einer Inzidenz von über 100 sind Zusammenkünfte so zu beenden, dass die Ausgangsbeschränkung ab 22:00 Uhr für die Teilnehmenden eingehalten werden kann.

Voraussetzung für Zusammenkünfte ist, dass für die genutzte Räumlichkeit ein Schutzkonzept mit Hygienemaßnahmen besteht und dessen Einhaltung sichergestellt werden kann (s. o. Ziffer 1). Aus Gründen der Kontrollierbarkeit des Hygienekonzepts durch zuständige Behörden sollte dieses schriftlich während der Veranstaltung verfügbar sein und eine verantwortliche Person ausweisen.

Es wird empfohlen, auf Präsenztagegen zu verzichten und wo möglich auf Videokonferenzen auszuweichen.

5. Zugang zu Dienstgebäuden

Der Zugang Dritter zu Dienstgebäuden (Gemeinde- oder Dekanatsbüros, Haus der Kirche, u. a.) sollte weiterhin beschränkt bleiben. Besucher*innen, mit denen nicht auf anderen Wegen (schriftlich, per Telefon oder Videokonferenz) kommuniziert werden kann, müssen bei Betreten der Dienststellen eine medizinische Maske tragen und ihre Kontaktdaten hinterlegen. Hierzu gehört auch der Zeitpunkt des Eintritts und des Verlassens des Gebäudes. Die Nutzung von Besprechungs- und Gemeinschaftsräumen

müssen auf eine max. Personenzahl festgelegt werden, um einen ausreichenden Sicherheitsabstand zu gewährleisten (s. o. Ziffer 1).

6. Gemeindekreise, Seniorenbegegnungsstätten, Familienbildungsstätten, Hauskreise

In Rheinland-Pfalz und Hessen sind derzeit alle Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit geselligem oder Freizeitcharakter untersagt. Seniorenbegegnungsstätten und Jugendhäuser bleiben geschlossen. Bewegungsgruppen sind in Rheinland-Pfalz im Freien wieder möglich als kontaktfreies Training in Gruppen von Personen eines Hausstands und einer weiteren Person sowie deren Kinder bis einschließlich 14 Jahren und einer Trainerin oder einem Trainer sowie unter Einhaltung des Abstandsgebots oder als Training für bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahren und einer Trainerin oder einem Trainer. In geschlossenen Räumen sind kontaktlose Bewegungsangebote nur mit einem negativen Schnelltest oder Selbsttest erlaubt; pro 40 qm darf eine Person auf die Trainingsfläche zugelassen werden. In Hessen ist Kindern bis einschließlich 14 Jahren der Sport auf ungedeckten Sportanlagen in Gruppen unabhängig von der Personenzahl mit bis zu zwei Trainern erlaubt. Im Übrigen dürfen Sportangebote lediglich allein, zu zweit oder mit den Mitgliedern eines Hausstandes sowie einer weiteren Person, bis zu einer Gruppengröße von höchstens fünf Personen sowie deren Kindern bis einschließlich 14 Jahren stattfinden. Diese Vorgaben gelten für Sportangebote z. B. in Volkshochschulen entsprechend.

Ab einer **Inzidenz von 100** sind Bewegungsangebote nur noch in Form von kontaktlosen Individualsportarten allein, zu zweit oder mit Personen des eigenen Hausstandes möglich. Für Kinder ist die Ausübung von Individualsport im Freien in Gruppen von bis zu fünf Kindern, Anleitungspersonen müssen auf Anforderung einen Negativtest vorlegen können.

Auch für Versammlungen in Privathaushalten, z. B. Hauskreise, wird in Hessen und Rheinland-Pfalz eine Beschränkung auf den eigenen Hausstand und einen weiteren Hausstand mit insgesamt höchstens fünf Personen sowie deren Kinder bis einschließlich 14 Jahren oder Paare dringend empfohlen.

7. Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden und andere unterrichtsähnliche Bildungsangebote

In Rheinland-Pfalz ist Konfirmandenarbeit als Präsenzunterricht wieder möglich, wenn im Unterrichtsraum nur eine Person pro 20 qm Fläche anwesend ist, bei einem größeren Teilnehmerkreis ist der Unterricht nur digital möglich. Bei einer **Inzidenz von über 165** ist die Durchführung von Präsenzunterricht untersagt.

In **Hessen** ist die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden weiterhin möglich. Voraussetzung für Präsenzunterricht ist, dass ein vom Kirchenvorstand beschlossenes Schutzkonzept mit Hygienemaßnahmen für die genutzten Räumlichkeiten vorliegt. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten und das Tragen einer medizinischen Maske vorzusehen. Wir empfehlen, an einer Gruppengröße von etwa 15 Teilnehmenden festzuhalten. Überschreitungen dieser Gruppengröße sind möglich, wenn die Räumlichkeiten dafür groß genug sind. **Bei einer Inzidenz von über 165 ist die Durchführung von Präsenzunterricht untersagt.**

Das RPI hat Materialien und Empfehlungen für die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden unten den derzeitigen Bedingungen zusammengestellt. (www.rpi-ekkw-ekhn.de/index.php?id=983)

Die Überlassung von Räumlichkeiten für andere unterrichtsähnliche Angebote, beispielsweise Erste-Hilfe-Kurse oder Integrationskurse sowie Volkshochschulkurse und Nachhilfe, ist in **Hessen** und **Rheinland-Pfalz** möglich. Räume können auch für Selbsthilfegruppen in den Bereichen Suchterkrankung und psychische Erkrankungen überlassen werden.

8. Kindertagesstätten, Schule, Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, Kindergottesdienst und vergleichbare Angebote für Kinder

Für kirchliche Kindertagesstätten und Schulen gelten die staatlichen Regelungen. Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit mit einem Bildungs- oder Beratungsinhalt und wenig körperlicher Interaktion, wie Gruppen- oder Seminarangebote, können in **Hessen** als unterrichtsähnliches Angebot in Gruppen von bis zu 5 Personen, einschließlich der Betreuungsperson, stattfinden. In **Rheinland-Pfalz** sind Angebote der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit **unter Beachtung des Hygienekonzepts für Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit des Landes (www.corona.rlp.de) zulässig. Bei einer Inzidenz von über 165 sind diese Angebote nur noch als Einzelangebote zulässig.** Andere Angebote für Kinder und Jugendliche mit Freizeitcharakter beispielsweise in Familienbildungsstätten oder Familienzentren sowie Jugendhäusern sind in **Hessen** und **Rheinland-Pfalz** untersagt.

Entsprechend der Schulöffnung sind auch Präsenzgottesdienste für Kinder möglich. **Der Krisenstab empfiehlt, bei der Entscheidung die örtlichen Inzidenzzahlen zu berücksichtigen und bei einer Inzidenz von über 165 auf Präsenzgottesdienste für Kinder zu verzichten und nur digitale Formate anzubieten.** Wo Gottesdienste in Präsenz stattfinden, sind die für Veranstaltungen vorgegebenen Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten. Die Gruppengröße ist auf 15 Kinder beschränkt. Alle Personen ab sechs

Jahren müssen eine medizinische Maske tragen. Auf Verpflegung muss verzichtet werden. Auch hier können die Hygieneempfehlungen für Kindertagesstätten als Orientierung dienen (https://kita.zentrumbildung-ekhn.de/fileadmin/content/kita/News/0_2020/August/14082020_HMSI_Hygieneempfehlungen.pdf) für **Hessen** und https://corona.rlp.de/fileadmin/bm/Bildung/Corona/3_Fassung_Hygieneempfehlungen_Kita_23062020_Endfassung_mit_Logo.pdf für **Rheinland-Pfalz**.

9. Veranstaltungen, Vermietungen

In **Hessen** sind Veranstaltungen grundsätzlich untersagt. Ausnahmen sind nur bei besonderem öffentlichem Interesse mit Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig. Die Auslegungshinweise des Landes **Hessen** stellen klar, dass Veranstaltungen mit geselligem oder Freizeitcharakter keine Veranstaltungen sein können, für die eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann. In **Rheinland-Pfalz** sind Veranstaltungen untersagt, eine Ausnahmegenehmigung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt ist möglich.

Diese Regelungen gelten auch, wenn kirchliche Räumlichkeiten Dritten für Veranstaltungen überlassen werden. Kirchliche Räume dürfen für private Feiern nicht vermietet oder zur Verfügung gestellt werden.

10. Feste, Gemeindefeste, Tanzveranstaltungen, Partys, Familienfeiern

Veranstaltungen, bei denen der gesellige oder Freizeitcharakter im Vordergrund steht, sind untersagt.

11. Chöre und Konzerte, Musikunterricht

In **Hessen** und **Rheinland-Pfalz** sind Konzerte untersagt, auch in Kirchen.

Bei Chören ist ein Infektionsrisiko gerade auch bei steigender Gruppengröße erhöht. Chorproben von Laienchören sind daher in **Hessen** als Veranstaltungen mit Freizeitcharakter untersagt. In **Rheinland-Pfalz** ist der Probenbetrieb der Breiten- und Laienkultur in Freien zulässig, für Personen über 14 Jahre für Personen eines Haushalts und eine weitere Person, insgesamt 5 Personen sowie deren Kinder bis einschließlich 14 Jahren, für Kinder bis einschließlich 14 Jahren in Gruppen von bis zu 20 Kindern und einer Person über 14 Jahre. Im Musikbereich gilt das Hygienekonzept Musik des Landes Rheinland-Pfalz (<https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte/>). Der Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur ist weiterhin untersagt.

Musikunterricht ist in **Rheinland-Pfalz** in Präsenzform zulässig. Es dürfen gleichzeitig eine Lehrperson und eine Musikschülerin oder ein Musikschüler oder eine Person pro 20 qm anwesend sein. Gesangsunterricht oder Unterricht für Blasinstrumente ist im Freien

erlaubt. In geschlossenen Räumen ist ein negativer Schnelltest oder Selbsttest erforderlich. Im Freien ist auch außerschulischer Musikunterricht in Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre und einer Lehrerin oder einem Lehrer zulässig. Es gelten das Abstandsgebot, die Maskenpflicht und die Pflicht zur Kontakterfassung. Bei einer **Inzidenz von über 100** ist der Musikunterricht nur noch im Freien und für eine Gruppe von höchstens fünf Kindern beschränkt. In **Hessen** ist Musikunterricht wieder möglich. Der Unterricht soll auf Einzelunterricht oder feste Kleingruppen beschränkt werden. (Orientierung und Hinweise zur kirchenmusikalischen Arbeit unter Schutzbestimmungen: www.zentrum-verkuendung.de)

12. Freizeiten und Ausflüge

Freizeiten und Ausflugsfahrten, auch Konfirmandentage, -wochenenden, -ausflüge oder -freizeiten, sind in **Hessen** und **Rheinland-Pfalz** derzeit nicht möglich. Es wird empfohlen, auf Freizeiten und Tagesausflüge bis **Ende Juni 2021** zu verzichten, da bis zum **30. Juni 2021** nach § 28b Absatz 1 Nr. 10 Infektionsschutzgesetz bei einer **Inzidenz von über 100** Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken bundesweit untersagt sind.

Der Fachbereich Kinder und Jugend im Zentrum Bildung bietet weitere Informationen zum Thema an: <https://www.ev-jugendarbeit-ekhn.de/corona-extra/>

13. Kirchenläden, Beratungsstellen, Gemeindebüchereien, Kleiderkammern und ähnliche Einrichtungen, Basare und ähnliche Veranstaltungen

Einrichtungen mit eigenen Ladenlokalen wie Kirchenläden oder Beratungsstellen und karitative Angebote dürfen für den Publikumsverkehr öffnen, wenn sie ein entsprechendes Schutzkonzept mit Hygieneregeln einhalten. Dazu gilt **in Hessen**: Im Publikumsbereich ist sicherstellt, dass

- a) der Zugang so gesteuert wird, dass ein Abstand von 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind,
- b) maximal eine Person pro 10 m² für den Publikumsverkehr vorgesehener Verkehrsfläche bis 800 m² und eine Person pro 20 m² für die darüber hinausgehende Fläche eingelassen wird und
- c) Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht werden.
- d) Das Betreten des Publikumsbereichs ist nur gestattet, wenn für die gesamte Dauer des Aufenthaltes eine medizinische Maske getragen wird.

In **Rheinland-Pfalz** gilt:

- a) Abstandsgebot von 1,5 Metern

b) Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske, c) die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen ist auf eine Person pro 10 m² bei 800 m² Besucherfläche und auf eine Person pro 20 m² für die darüberhinausgehende Fläche zu begrenzen.

Mit Ausnahme von Wochenmärkten sind alle Messen und Märkte untersagt.

14. Kirchencafés, Essensangebote, Mittagstisch

Das Angebot von Speisen und Getränken ist in **Hessen** und **Rheinland-Pfalz** nur zur Abholung gestattet.

Herausgegeben vom Krisenstab der EKHN Kontakt: corona@ekhn.de